

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5221

Antrag
der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Drucksache 15/3747) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2
Änderungen des Landesrundfunkgesetzes

Das Landesrundfunkgesetz vom 07. Dezember 1995 (GVOBl.Schl.-H.S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2004 (GVOBl. Schl.-H.S. 395), wird wie folgt geändert:

1. Es wird nach § 18 eingefügt:

§ 18 a
Regionalfensterprogramme

- (1) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens werktäglich außer an Sonnabenden im Vorabendprogramm Fensterprogramme mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein-Bezug) aufzunehmen. Der zeitliche Umfang des Schleswig-Holstein-Bezugs darf nicht geringer sein als der zum 01. Juli 2002. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Landesanstalt hiervon in der Zulassung abweichen. Gestaltung und Produktion der Sendbeiträge mit Schleswig-Holstein-Bezug müssen in Schleswig-Holstein erfolgen. Die technische Zusammenführung der Beiträge zu einer Sendung muss innerhalb des Gebietes erfolgen, für das das Fensterprogramm bestimmt ist.

- (2) Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrages stehen. Bei gleicher Eignung zur Berichterstattung nach Absatz 1 Satz 1 soll ein wirtschaftlich und organisatorisch vom Hauptprogrammveranstalter unabhängiger Antragsteller vorrangig berücksichtigt werden.
- (3) Die Landesanstalt schreibt nach Anhörung des Hauptprogrammveranstalters das Fensterprogramm entsprechend § 9 aus. Sie prüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Rundfunkstaatsvertrages und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die zulassungsfähigen Anträge mit. Sie erörtert mit dem Hauptprogrammveranstalter die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wählt sie nach erneuter Anhörung des Hauptprogrammveranstalters den Antragstellenden aus, dessen Programm die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 am besten erwarten lässt.
- (4) Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Ist ein Antragsteller für das Fensterprogramm nach Absatz 3 ausgewählt, schließen der Hauptprogrammveranstalter und der Antragsteller eine Vereinbarung über die Veranstaltung des Fensterprogramms im Rahmen des Hauptprogramms. In diese Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters aufzunehmen, dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung des Regionalfensterprogramms zu gewährleisten. Die Vereinbarung muss ferner vorsehen, dass eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nach Absatz 5 nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zulässig ist.
- (5) Auf der Grundlage der Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen nach Absatz 4 ist dem Fensterprogrammveranstalter durch die Landesanstalt die Zulassung zu erteilen. In die Zulassungsbescheide für den Hauptprogrammveranstalter und den Fensterprogrammveranstalter sind die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach Absatz 4 aufzunehmen. Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter soll auf die Dauer von fünf Jahren erteilt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zulassung für den Hauptprogrammveranstalter. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.
- (6) Im Übrigen bleiben § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages und § 15 Abs. 3 unberührt.

2. § 21 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Die §§ 2 und 3 werden die §§ 3 und 4.